



Fachbereich für Zentrale Dienste und Finanzen	Sitzungsvorlage Nr. 107/2021
Aktz: 20-23-02	
Datum: 20.09.2021	

Beratende Gremien:
Hauptausschuss
Gemeinderat

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

Haushaltsüberschreitungen aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 - Dringlichkeitsbeschluss

Sachverhalt und Rechtslage:

Die aktuelle Ertrags- und Aufwandssituation im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe stellt sich wie folgt dar, wobei diese Positionen im Bereich der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen zu verbuchen sind:

Außerordentliche Erträge (Landeszuweisung)	284.000,00 €
Außerordentliche Aufwendungen Gebäude	4.653,58 €
Außerordentliche Erträge Straßen	10.362,10 €
Außerordentliche Aufwendungen Gewässer	115.949,80 €
Außerordentliche Aufwendungen Abfallbeseitigung	24.510,67 €
Außerordentliche Aufwendungen Feuerwehrfahrzeuge	3.677,79 €
Außerordentliche Aufwendungen bewegliches Vermögen Feuerwehr	11.391,83 €
Außerordentliche Geschäftsaufwendungen Feuerwehr	7.058,57 €

Es zeichnet sich aber schon jetzt ein immenser Mehrbedarf ab, der derzeit noch nicht genau zu beziffern ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 soll hier folgendes gelten: „Für im Haushaltsjahr 2021 zur Bewältigung des Hochwassers erfolgende überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen insoweit Anwendung, als dass eine Darstellung der Deckung nach § 83 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung entfällt und anstelle der Zustimmung des Rates gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 eine Eil- oder Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1

Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung treten kann. § 83 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung findet für die zur Bewältigung des Hochwassers erfolgenden überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 keine Anwendung.“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat alle Kommunen mit Verfügung vom 22.07.2021 gebeten, für den Fall, dass Kommunen die Regelungen der „Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ aktuell bereits anwenden für das Haushaltsjahr 2021 von einer Durchsetzung der bis zur Veröffentlichung der vorgenannten Verordnung bestehenden regulären Verpflichtungen nach dem Achten Teils der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen mit Mitteln der Kommunalaufsicht abzusehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage war die Verordnung noch nicht veröffentlicht.

Folglich muss über die Deckung durch zusätzliche Landesmittel oder andere Mehrerträge in diesem Fall keine Aussage getroffen werden, die in die Beschlussfassung einfließt.

Beschlussvorschlag:

Unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 der Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021, fassen die Unterzeichner in Anerkennung eines Falles äußerster Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW folgende

Dringlichkeitsentscheidung:

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle genehmigt alle außerplanmäßigen Mittelüberschreitungen im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

Schalksmühle, 20.09.2021

gez. Schönenberg
(Bürgermeister)

gez. Nelius
(Ratsmitglied)

Vorlageergänzung vom 21.09.2021 zu Vorlage 107/2021
Haushaltsüberschreitung Soforthilfe Unwetter – Dringlichkeitsbeschluss

Nachdem der Bürgermeister und Ratsherr Nelius die obige Dringlichkeitsentscheidung getroffen haben, bedarf die Sitzungsvorlage der Beratung im Gemeinderat zum Zwecke der Genehmigung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung.